

AXA-ARAG Rechtsschutz
Birmensdorferstrasse 108
Postfach 9829
CH-8036 Zürich
Telefon 044 295 95 11
Fax 044 295 95 00
www.winterthur-arag.ch

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ärzte-Rechtsschutzversicherung

Ausgabe 08.2006

Inhaltsübersicht

Ihre Ärzte-Rechtsschutzversicherung im Überblick 3

A Umfang der Versicherung

A 1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen	6
A 2 Versicherte Leistungen	6
A 3 Versicherte Rechtsfälle	7
A 4 Ausschlüsse	8
A 5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes	9
A 6 Geltungsbereich	10

B Verschiedene Bedingungen

B 1 Rechtsfallanmeldung	10
B 2 Rechtsfallabwicklung	10
B 3 Vertragslaufzeit	11
B 4 Prämienzahlung	11
B 5 Vertragsänderungen	11
B 6 Mitteilungen	12
B 7 Datenschutz	12
B 8 Ergänzendes Recht	12

Im Folgenden werden lediglich die männlichen Begriffe wie Versicherungsnehmer, Versicherter, Anwalt usw. verwendet. Diese umfassen auch die weibliche Form.

Ihre Ärzte-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?

Die **AXA-ARAG Rechtsschutz AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur AXA Gruppe (www.axa-winterthur.ch).

Welche Personen sind versichert?

Versichert sind (**AVB Ziff. A 1**):

- im Berufs-Rechtsschutz: der Versicherungsnehmer als Leistungserbringer; weitere Leistungserbringer müssen zusätzlich versichert werden;
- im Betriebs-Rechtsschutz: zusätzlich Praxispartner und Angestellte;
- im Privat-Rechtsschutz: der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in seiner Familien- und Hausgemeinschaft lebenden Personen;
- im Verkehrs-Rechtsschutz: die genannten Personen als Halter, Lenker oder Mitfahrer in versicherten Fahrzeugen, sowie als Passagier von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Welche Streitfälle sind versichert?

Rechtliche Streitigkeiten (AVB Ziff. A 3):

- Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz);
- Strafverteidigung bei Fahrlässigkeit (inkl. eventualvorsätzliche Körperverletzung und Tötung);
- Opferhilfe (Geltendmachung von Entschädigungen);
- Ausweisentzug und Fahrzeugbesteuerung;
- Arzt- und Patientenrecht als Leistungserbringer bzw. Patient;
- Versicherungsrecht als Versicherter und Leistungserbringer;
- Wirtschaftlichkeitsprüfung und TARMED;
- Arbeitsrecht als Angestellter und Arbeitgeber;
- Miet- und Pachtrecht über bewegliche Sachen und Liegenschaften in der Schweiz;
- übriges Vertragsrecht (bei Fahrzeugen nur für PW, Lieferwagen, Motorräder und Velos);
- Beratung im Personen-, Familien- und Erbrecht (ohne Scheidungsrecht);
- Eigentums- und Nachbarrecht für Liegenschaften in der Schweiz, ferner für bewegliche Sachen.

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für (**AVB Ziff. A 4**):

- Bagatellfälle bis CHF 300.– und reine Inkassostreitigkeiten von Patienten;
- selbstständige Berufstätigkeit ausserhalb des medizinischen Bereichs;
- Tätigkeit in Geschäftsleitung, Verwaltungsrat oder Stiftungsrat;
- Streitigkeiten aus gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen (z. B. Verein, Genossenschaft, AG);
- Streitigkeiten aus Finanz-, Bank- und Börsengeschäften;
- Baurechtsstreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauten sowie im Zusammenhang mit Kaufverträgen über Liegenschaften;
- die Abwehr von Schadenersatzansprüchen (Haftpflichtversicherung);

- Lenker ohne Führerausweis oder bei wiederholtem Fahren in angetrunkenem Zustand;
- Teilnahme an Rennen und Wettfahrten;
- Streitigkeiten unter versicherten Personen.

Welche Leistungen sind versichert?

Pro Rechtsfall werden folgende Leistungen bis zur vertraglichen Garantiesumme von CHF 250 000.– erbracht, bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen und TARMED CHF 100 000.– (**AVB Ziff. A 2**):

- Beratung durch die AXA-ARAG;
- Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter;
- Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache);
- Bezahlung von Gutachten und Expertisen (nach Absprache);
- Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten;
- Kostenübernahme einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren;
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer dafür aufkommen muss. **Selbstbehalte:** für Anwaltskosten CHF 2000.– im Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und TARMED.

Wann besteht freie Anwaltswahl?

Immer bei **Gerichts- oder Verwaltungsverfahren**, wo ein Rechtsvertreter bestellt werden muss, sowie bei **Interessenkollisionen** oder Auseinandersetzungen mit andern Gesellschaften der AXA Group (**AVB Ziff. B 2**).

Wo gilt die Versicherung?

Streitigkeiten vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden (**AVB Ziff. A 6**):

- in der Schweiz und Europa (ohne einzelne osteuropäische Staaten, wie z.B. Russische Föderation);
- in den ans Mittelmeer angrenzenden Staaten und auf den Mittelmeerinseln.

In einzelnen Rechtgebieten ist die Deckung auf die Schweiz oder die EU-Staaten beschränkt.

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist dem Antrag zu entnehmen. Sie setzt sich aus der Grundprämie und der eidgenössischen Stempelabgabe zusammen.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer oder versicherte Personen müssen (**AVB Ziff. B 1 und 2**):

- Rechtsfälle unverzüglich unserem Rechtsdienst melden;
- alle notwendigen Auskünfte erteilen;
- alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen;
- **Anwaltsbeizüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit uns absprechen.**

Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?

Der **Versicherungsvertrag** beginnt gemäss Datum in der Versicherungsbestätigung. Er verlängert sich nach Ablauf der im Antrag festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist durch beide Parteien auch während eines versicherten Rechtsfalls möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall (**AVB Ziff. B 3**).

Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend

ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits (Schaden- oder Unfalldatum, Eintritt des Gesundheitsschadens, Zeitpunkt der Gesetzes- oder Vertragsverletzung) liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streifall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der AXA-ARAG nach Aufhebung des Vertrags oder Austritt aus dem Kreis der Versicherten angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr (**AVB Ziff. A 5**).

Welche Daten werden wie von der AXA-ARAG bearbeitet?

Die AXA-ARAG erhält im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung folgende personenbezogene Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Angaben von Vorversicherern über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Rechtsfalldaten (Rechtsfallmeldungen, Abklärungsberichte, medizinische Unterlagen, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in Rechtsfalldossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten werden 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten 10 Jahre nach Erledigung des Rechtsfalls aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen (**AVB Ziff. B 7**).

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein tätigen Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Kundendaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und der Vertragsgrunddaten (ohne Antragsdaten) sowie die erstellten Kundenprofile. Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie in den nachfolgenden Vertragsbedingungen.

A Umfang der Versicherung

A 1

Versicherungsnehmer und versicherte Personen

1 Versicherungsnehmer ist der in der Police aufgeführte Leistungserbringer gemäss Art. 35 ff. KVG mit Wohnsitz in der Schweiz. Diesen gleichgestellt sind Zahnärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten, Dentalhygieniker, Psychotherapeuten und Ernährungsberater.

2 Als Versicherte gelten:

21 im **Betriebs-Rechtsschutz**

- der Versicherungsnehmer als Praxisinhaber;
- seine in der Praxis mitarbeitenden Familienangehörigen bzw. Lebenspartner, sowie seine Arbeitnehmer, sofern nicht selber als Leistungserbringer tätig;
- seine Praxispartner im Rahmen der Führung der gemeinsamen Praxis;

im Rahmen und in Ausübung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

22 im **Berufs-Rechtsschutz**

- der Versicherungsnehmer als selbstständiger oder angestellter Leistungserbringer;
- sein Ehe- oder Lebenspartner als mitarbeitender Leistungserbringer, sofern ausdrücklich in der Police aufgeführt;
- seine angestellten Leistungserbringer, sofern in der Police aufgeführt;

bei der Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit.

23 im **Privat-Rechtsschutz**

- der Versicherungsnehmer;
- alle mit ihm in seiner eigenen Familien- oder Hausgemeinschaft lebenden Personen;
- die Hausangestellten, sowie die für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen im Rahmen und Ausübung ihrer Tätigkeit unter Ausschluss des Arbeitswegs.

24 im **Verkehrs-Rechtsschutz**

die gemäss A 1.23 versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind (inkl. Velos und Mofas), sowie von in der Schweiz immatrikulierten und stationierten Wasser- und Luftfahrzeugen;
- berechtigte Lenker oder Mitfahrer von eigenen und fremden Fahrzeugen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind, sowie von Wasser- und Luftfahrzeugen;
- als Fussgänger oder Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels;

die zur Benützung berechtigten Lenker sowie Mitfahrer eines Fahrzeugs, das auf den Namen eines Versicherten für den Strassenverkehr zugelassen ist, sowie eines zugelassenen Wasserfahrzeugs.

A 2

Versicherte Leistungen

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die AXA-ARAG bis zur im Vertrag aufgeführten Garantiesumme pro Rechtsfall die Aufwendungen für:
- 11 die Beratung durch die AXA-ARAG;
- 12 die Bearbeitung der Rechtsfälle durch die AXA-ARAG;
- 13 einen im Einvernehmen mit der AXA-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten;
- 14 Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind; davon ausgeschlossen sind Kosten für Blut- und Urinuntersuchungen, ferner verkehrspsychologische und verkehrsmedizinische Untersuchungen;
- 15 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden, mit

- Ausnahme der Gebühren für Bussenverfügungen sowie Administrativverfahren (z. B. Ausweisentzug) je erster Instanz;
- 16 Gebühren und Verfahrenskosten von Schiedsgerichten unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung der AXA-ARAG;
 - 17 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
 - 18 das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
 - 19 Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Rechtsfällen gemäss A 3.12. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der AXA-ARAG vom Versicherten zurückzuerstatten;
 - 20 ein im Einvernehmen mit der AXA-ARAG vereinbartes Mediationsverfahren als Alternative zu einem Gerichtsverfahren.
- 2 Im Beratungs-Rechtsschutz (A 3.23) sind die Leistungen auf die Beratung des Versicherten ausschliesslich durch die AXA-ARAG bis maximal CHF 500.– pro Rechtsfall beschränkt.
 - 3 Für den versicherten Deckungsumfang beträgt die Garantiesumme pro Rechtsfall CHF 250 000.–, bei Rechtsfällen aus dem Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung und TARMED beträgt die Garantiesumme CHF 100 000.– pro Fall.
 - 4 Bei Rechtsfällen aus dem Deckungsbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und TARMED hat sich die versicherte Person an den Aufwendungen eines beigezogenen Rechtsvertreters mit CHF 2000.– zu beteiligen.
 - 5 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Garantiesumme zusammengerechnet. Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsfall. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der AXA-ARAG versichert sind. In allen Fällen wird die Garantiesumme höchstens einmal ausgerichtet.
 - 6 Der Regress bei Grobfahrlässigkeit wird lediglich bei Angetrunkenheit und Drogenkonsum angewendet.
 - 7 **Nicht versichert** ist die Bezahlung von:
 - 71 Bussen und Konventionalstrafen;
 - 72 Schadenersatz und Genugtuung;
 - 73 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - 74 Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge in öffentliche Register und Notariatsgeschäfte.
- ### A 3
- #### Versicherte Rechtsfälle
- 1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen, sofern der zivilprozessuale Streitwert CHF 300.– übersteigt. Bei einem Streitwert bis CHF 300.– besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft.
 - 11 **Schadenersatzrecht** (unter Vorbehalt von A 3.15 und 22): Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche, sofern diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.
 - 12 **Strafrecht:** gegen den Versicherten gerichtete Straf-, Verwaltungs- oder Administrativverfahren wegen der Anschuldigung der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften; im Berufs-Rechtsschutz sind auch Verfahren wegen der Anschuldigung der eventualvorsätzlichen Körperverletzung und Tötung eines Patienten sowie Verletzung des Berufsgeheimnisses versichert.
 - 13 **Opferhilfe:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz.
 - 14 **Ausweisentzug und Besteuerung:** Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die Besteuerung der versicherten Fahrzeuge.
 - 15 **Arztrecht:** Streitigkeiten als Leistungserbringer mit seinen Patienten, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt; ferner Streitigkeiten aus beruflicher Tätigkeit als Leistungserbringer mit den Sozialversicherern gemäss Art. 89 KVG, Art. 57 UVG sowie Art. 26 und 27 IVG.

- 16 **Patientenrecht:** Streitigkeiten als Patient mit Spitälern, Kranken- und Pflegeheimen, Ärzten, Zahnärzten, Chiropraktoren und andern anerkannten medizinischen Leistungserbringern.
- 17 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten über Leistungen mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen, bei denen die versicherten Personen versichert sind.
- 18 **Wirtschaftlichkeitsprüfung (Überarztung):** Streitigkeiten mit Krankenkassen über die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungen gemäss Art. 56 ff. KVG. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person schriftlich zur Begründung der erbrachten Leistung aufgefordert wird (Rechtsschutzinteresse).
- 19 **TARMED:** Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen über die Tarifierung (TARMED) gemäss Art. 43–46 KVG.
- 20 **Arbeitsrecht:** als Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen.
- 21 **Miet- und Pachtrecht:** Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverträgen
- über bewegliche Sachen und Tiere, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt;
 - über versicherte Liegenschaften und Grundstücke.
- 22 **Übriges Vertragsrecht:** (unter Vorbehalt von A 3.15–21) Streitigkeiten aus obligatorischen Verträgen (wie Kauf, Leihe, Leasing, Werkvertrag, Auftrag, Reisevertrag usw.), sofern der Gerichtsstand in der Schweiz, einem Staate der EU oder der EFTA liegt. Im Verkehrs-Rechtsschutz beschränkt sich diese Deckung auf Personen- und Lieferwagen, Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder.
- 23 **Personen-, Familien- und Erbrecht:** bei Rechtsfällen aus dem Personen- und Familienrecht (ohne Scheidungsrecht) sowie Erbrecht ist die Rechtsberatung des Versicherten gemäss A 2.2 versichert, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist.
- 24 **Sachenrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an
- beweglichen Sachen und Tieren;
 - versicherten Liegenschaften und Grundstücken.
- 25 **Nachbarrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten im Nachbarrecht (Grenzfragen, Immissionen usw.) im Zusammenhang mit versicherten Liegenschaften. Einsprachen gegen nachbarliche Bauvorhaben sind nicht versichert.
- 2 **Versicherte Liegenschaften:** Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Liegenschaften und Grundstücken gelten als versichert, in der Schweiz gelegene
- ganz oder teilweise von einer versicherten Person bewohnte Liegenschaften oder Eigentumswohnungen;
 - einer versicherten Person gehörende Liegenschaften oder Eigentumswohnungen;
 - von einem Versicherten gemietete Liegenschaften, Wohnungen oder Praxisräume.
- Im Betriebs-Rechtsschutz sind ausschliesslich die Praxisräume versichert.

A 4

Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- 11 aus den in A 3 nicht aufgeführten Bereichen;
- 12 gegen die AXA-ARAG, die beauftragten Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe;
- 13 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen, deren der Versicherte beschuldigt wird, sowie der Vorbereitung dazu, einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen; als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 14 aus Anstellungsverhältnissen bzw. Tätigkeiten von Geschäftsführern und Geschäftsleitungsmitgliedern, die über diejenige als Leistungserbringer hinausgehen (A 1.1), sowie aus Mandaten als Verwaltungs- oder Stiftungsrat;

- 15 im Zusammenhang mit jeglicher selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit und anderen unternehmerischen oder gewerblichen Tätigkeit, sowie von Vorbereitungs-handlungen dazu, ausgenommen die Tätigkeit als Leistungserbringer (A 1.1);
 - 16 im Zusammenhang mit Inkassostreitigkeiten mit Patienten;
 - 17 im Zusammenhang mit handelsgesell-schaftlichen, genossenschaftlichen und vereinsrechtlichen Verhältnissen, einfachen Gesellschaften sowie Verantwortlichkeits-ansprüchen gegen die betreffenden Or-gane;
 - 18 aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen an Unternehmen, aus Bank- und Börsengeschäften, Spekulations- und Termingeschäften sowie andern Finanz- und Anlagegeschäften;
 - 19 aus dem Bereich des Immaterialgüterrechts und Kartellrechts, sowie des Rechts über den unlauteren Wettbewerb;
 - 20 im Zusammenhang mit unbebauten Grund-stücken, mit Neu- oder Umbauten, sofern für einen Teil dieser Bauten eine Bewilligung erforderlich ist, sowie mit Gewährleistungs-ansprüchen aus Kaufverträgen über Liegen-schaften; aus Timesharing Verträgen;
 - 21 im Bereich des öffentlichen Bau-, Planungs- und Enteignungsrechts, des Steuer- und Abgabenrechts;
 - 22 bei der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art;
 - 23 wenn der Lenker zum Führen des Fahr-zeugs nicht berechtigt war. Der Ver-sicherungsschutz besteht jedoch für die-jenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
 - 24 zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises;
 - 25 als Lenker bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss. Der Versicherungs-schutz für die übrigen Versicherten bleibt gewahrt;
 - 26 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter, sowie die Abwehr von vertraglichen Schadenersatzansprüchen bei Personenschäden im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit;
 - 27 im Zusammenhang mit kriegs- oder kriegs-ähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverlet-zungen oder Unruhen aller Art sowie Schä-den aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen; Angriffen aller Art auf Computer;
 - 28 im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession- bzw. Schuldüber-nahme, Schuldbeitritt oder Übernahme von Betrieben und Betriebsteilen, eines Vermö-gens oder Geschäfts auf den Versicherten übergegangen sind.
- 2 Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrneh-mung der rechtlichen Interessen des Ver-sicherungsnehmers selbst bei Rechtsstrei-tigkeiten mit seinen nicht zur Familie gehörenden Arbeitnehmern.

A 5

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz gilt für Rechts-fälle, die während der Dauer des Vertrags eintreten. Dabei gilt der Rechtsfall als ein-getreten:
- 11 **im Schadenersatzrecht/Opferhilferecht:** im Zeitpunkt der Verursachung des Scha-dens;
- 12 **im Strafrecht/Verwaltungsrecht:** im Zeit-punkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafbestimmungen;
- 13 **im Beratungs-Rechtsschutz:** im Zeit-punkt, da ein äusseres Ereignis die Rechts-lage des Versicherten beeinflusst;
- 14 **im Versicherungsrecht:** im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bzw. des Eintritts des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zur Folge hat;
- 15 **bei Wirtschaftlichkeitsprüfung/TARMED:** im Zeitpunkt der Erbringung der medizi-nischen Leistung. In Rechtsfällen der Wirt-schaftlichkeitsprüfung, welche im Kalender-jahr des Abschlusses der Versicherung eintreten, übernimmt die AXA-ARAG die Kosten anteilmässig entsprechend der An-zahl der in diesem Jahr versicherten ganzen Monate;

- 16 **in allen übrigen Fällen:** im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
- 2 Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der AXA-ARAG nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

A 6 Geltungsbereich

- 1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand in Europa (ohne Russische Föderation, Weissrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan), in allen Mittelmeerrandstaaten und auf allen Mittelmeerinseln, sofern das Recht eines dieser Staaten anwendbar ist und im Rahmen des Deckungsumfangs gemäss A 3 nichts anderes geregelt ist.

B Verschiedene Bedingungen

B 1 Rechtsfallanmeldung

- 1 Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die AXA-ARAG in Anspruch nehmen will, ist ihr unverzüglich mitzuteilen.
- 2 Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalls beeinflusst, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.
- 3 Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen, andernfalls kann die AXA-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

B 2 Rechtsfallabwicklung

- 1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der AXA-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.

- 2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 3 **Anwaltsbeizug:** Die AXA-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
- 31 Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der AXA-ARAG zu bestellen
- falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
 - bei Interessenkollisionen; d. h. wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.
- 32 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben

Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören.

- 33 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheidung nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Information an die AXA-ARAG für den Versicherten nachteilig sein kann.
- 34 Sofern die AXA-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die AXA-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 4 **Vergleiche:** Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 5 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 6 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
- 7 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der

Versicherte nicht innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.

- 8 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

B 3

Vertragslaufzeit

- 1 Beginn und Ende des Vertrags sind in der Versicherungsbestätigung festgelegt. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr.
- 2 Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.
- 3 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs.

B 4

Prämienzahlung

- 1 Die Prämie wird an dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs im Voraus fällig.

B 5

Vertragsänderungen

- 1 Ändert die AXA-ARAG den Prämientarif während der Vertragsdauer, kann sie den neuen Tarif vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.

- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
- 3 Erhält die AXA-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

B 6 Mitteilungen

- 1 Alle Mitteilungen an die AXA-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden.
- 2 Die Mitteilungen der AXA-ARAG an Versicherungsnehmer und Versicherte erfolgen rechtsgültig an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

B 7 Datenschutz

- 1 Die AXA-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 2 Die AXA-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der

Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die AXA-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

B 8 Ergänzendes Recht

- 1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).